



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM EIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

1. Änderung zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Jucken

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

- 1 Bestandteile der Planänderung**
- 2 Rechts- und Planungsgrundlagen**
- 3 Änderung der Planung mit Begründung**
- 4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen**
- 5 Wasserwirtschaft**

1 Bestandteile des Planes

Die erste Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „1. Änderung zum Plan“ bezeichnet.

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter (entfällt)
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Plangenehmigung.

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

Die vereinfachte Flurbereinigung Jucken wurde am 15.12.2011 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Eifel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Verfahren wurde durch die Änderungsbeschlüsse vom 03.04.2014, 08.09.2015 und vom 13.11.2023 geändert. Der Anordnungs- und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 28.05.2019 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt.

3 Änderung der Planung mit Begründung

- Weg Nr. 100: Eine zwingende Notwendigkeit für diesen Weg wird nicht mehr gesehen. Zur Kostenreduktion soll der Weg entfallen.
- Weg Nr. 103: Die Wegeföhrung des Weges Nr. 103 wird in westlicher Richtung unterhalb des Waldes verschoben. Hierdurch wird sowohl die angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) als auch die Waldfläche besser erschlossen.

- Weg Nr. 106: Der bisherige Weg wird in die Nummern 106 und 120 unterteilt. Ausbau und Linienführung des jetzt mit 106 nummerierten Abschnittes bleiben wie bislang genehmigt.
- Weg Nr. 120: Der Ausbau soll aufgrund der reinen Grünlandbewirtschaftung größtenteils in der vorhandenen früheren Trasse erfolgen. Die Wegeführung wird geringfügig verändert, und der Weg soll soweit baulich machbar ohne große Böschungen verbleiben, damit ein Überfahren bei der Bewirtschaftung möglich ist.
- Weg Nr. 180: Der Vorstand hat Bedenken, dass der vorgesehene Ausbau des Weges 180 als Schotterweg den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen zukünftig nicht standhalten wird. Es wird befürchtet, dass es vermehrt zu Schäden und daraus resultierenden Unterhaltungsmaßnahmen kommen wird. Zusätzlich hat sich aufgrund der Planwunschgespräche und daraus folgenden Zuteilungsüberlegungen ergeben, dass eine übergreifende Nutzung des nordwestlichen Gemarkungsbereiches hauptsächlich in den trockeneren Erntephasen erfolgen wird und dies auch mit einem reduzierten Ausbaustandard machbar ist. Bei einer Beibehaltung im Schotterausbau müssten zwangsläufig 50 % der Wegelänge bituminös befestigt werden, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Hierbei wäre eine Erhöhung des Finanzierungsplanes unumgänglich. Nach Abwägung befürwortet der Vorstand die jetzt geplante Absenkung des Ausbaustandards.
Der Weg wird nach Planänderung nur noch als Erdweg mit Befahrbarmachung ausgebaut. Die Linienführung wird im östlichen Bereich ebenfalls auf Anregung des Vorstandes in möglichst gerader Linie auf den bestehenden Weg Nr. 181 geführt.
- Weg Nr. 203: Die Änderung von Nr. 205 bedingt den Anschluss des Weges Nr. 203 an den vorhandenen Bitumenweg Nr. 223. Hierzu muss der Weg Nr. 203 um 65 m verlängert werden. Der Ausbau in Schotterbauweise ist aufgrund von Holzabfuhr und der angeschlossenen LN-Flächen erforderlich.
- Weg Nr. 205: Aufgrund planerischer Aspekte und auf Anregung des Vorstandes wird eine Änderung der Linienführung für sinnvoll erachtet. Eine Verlegung der Trasse ist ab dem vorhandenen Wegestück 204 in die westlich gelegene alte Fahrspur mit Anschluss an Weg Nr. 214 geplant. Der Ausbau erfolgt als Erdweg.
- Weg Nr. 209: Der Weg 209 tangiert bislang eine gesetzlich geschützte Fläche nach § 30 BNatSchG. Die Trassenführung wird deshalb im Bereich der geschützten Fläche 20 m nach Norden verlegt.

- Weg Nr. 214: Auf Anregung des Vorstandes soll der Weg vom Anschluss an Weg Nr. 217 am Waldrand verbleiben. Hierdurch wird auch der östliche Fichtenbestand unmittelbar erschlossen.
- Weg Nr. 225: Durch die Verlegung des Weges 214 ist es erforderlich, im Anschluss an Weg Nr. 217 eine weitere Befestigung von 150 m in Schotterbauweise vorzunehmen.
- Holzlageplatz Nr. 602: Der Holzlagerplatz Nr. 602 muss aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in westlicher Richtung in den Mittelhang verschoben werden. Bedingt durch den felsigen Untergrund ist ein Anfahren mit voller Beladung durch einen LKW in der jetzigen Lage bei feuchter Wetterlage sehr schwierig.
- Anlage Nr. 616: Die nach Verpflanzung verbleibende Böschung wird eingeebnet.
- Anlage Nr. 714: Die Verpflanzung der Hecke soll in westlicher Richtung bis zum östlichen Ende der vorhandenen Bitumendecke in etwa parallel verschoben werden, um die Verpflanzungsmaßnahme zu reduzieren und das östlich der neuen Heckenstruktur verbliebene Grünland als Erosionspuffer zu maximieren.
- Anlage Nr. 717: Durch den Ausbau des Weges 201 wurde die Verpflanzung der Hecke Nr. 717 notwendig. Die Maßnahme war bislang im WuG-Plan nicht vorgesehen.

Das Benehmen mit dem Vorstand ist in den TG-Sitzungen am 25.06.2024 sowie am 11.12.2024 hergestellt worden.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

Im Verfahrensgebiet Jucken befindet sich ein geringer Flächenanteil des FFH-Gebietes „Ourtal“ und ein sehr geringer Flächenanteil des FFH-Gebietes „Enztal“ aus dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000.

Darüber hinaus gehören die Flächen westlich der L13 und südlich des Weges Nr. 2 des Verfahrensgebietes dem Naturpark „Südeifel“ an.

Die Darstellung des nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG geschützten Grünlands weicht im Plan von der Darstellung der 1. Planvariante ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die entsprechende Kartierung in RLP erst nach Erstellung des 1. Plans erfolgt ist und bis dahin ein inzwischen als fehlerhaft erkannter Flächenbestand angenommen wurde. Von den abzustimmenden Planänderungen sind nach aktuellem Stand keine entsprechenden Grünlandflächen betroffen. Insofern dient die farbige Darstellung der geschützten Flächen lediglich der Information über den Bestand nach aktuellem Stand.

Auch die genannten FFH-Gebiete sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.

Anders der Naturpark „Südeifel“:

Im Naturpark gelegen sind von den o.a. Änderungen die Anlagen 100, 103, 106, 120, 180 und 209.

Bei den Nummern 100, 106, 180 und 209 handelt es sich um Eingriffe (Verlagerung/ Wegfall/ geringere Befahrbarmachung von Wegen), die den betroffenen Naturraum letztlich nicht beeinträchtigen oder sogar aufwerten und somit aus naturschutzfachlicher Sicht absolut zu befürworten sind. Nr. 602 (Verlegung eines Holzlagerplatzes) und Nr. 120 (Verbreiterung/Befahrbarmachung eines vorhandenen Erdwegs) stellen dagegen Eingriffe mit negativer Ökobilanz dar. Diese sind jedoch im Hinblick auf eine effiziente, wirtschaftliche Nutzbarkeit unvermeidbar.

Die Planänderungen 203, 205, 214, 514, 616, 714 und 717 betreffen keinerlei Schutzgebiete. Auch hier handelt es sich um Maßnahmen, die entweder – trotz negativer Bilanz – zur Erschließung/leichteren Bewirtschaftung zwingend notwendig und damit unvermeidbar sind oder um solche, die – ökologisch betrachtet – eher als Aufwertung zu verstehen sind und somit positiv in die Bilanz einfließen.

Sämtliche Änderungen sind so geplant, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG weitestgehend vermieden werden.

Für die durch die Änderungen entstehenden Eingriffe wird die erforderliche Kompensation durch die Reservekompensationsfläche Nr. 713 vollständig (ca. 220 m²) erbracht. Nach dieser Änderung des Wege- und Gewässerplans verbleiben durch Anlage 713 noch 12.955 m² als Reserveausgleichsflächen.

Bei den Eingriffen gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht im Range vor. Sämtliche Eingriffe sind deshalb zulässig.

Die ADD hat gemäß § 9 Abs. 3 UVPG eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher weiterhin verzichtet werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Änderungen keine streng geschützten Arten betroffen. Für einzelne Anlagen (Nr. 205) ist aufgrund des lokalen Habitatpotentials im Hinblick auf mehrere, besonders geschützte Arten für den gesamten Ausbauprozess ökologische Baubegleitung geplant. Die Untere und die Obere Naturschutzbehörde haben diese Aussage in der Abstimmung bestätigt.

Die nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen werden in schriftlicher Form beteiligt.

5 Wasserwirtschaft

Durchlass Nr. 514

Im Zuge der Änderung des Wege- und Gewässerplans soll der vorh. Weg, der den Alzbach kreuzt, verbreitert werden. Die derzeit vorhandene Gewässerquerung wird mit einem 10 m langen Rohrdurchlass NW 600 durchgeführt. Am Ende des vorhandenen RD hat sich bereits ein 30 cm hoher Absturz gebildet. Auf Grund der geringen Nennweite wird der Durchlass häufig überspült. Daher und zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgän-

gigkeit wird dieser durch einen neuen RD NW 1.400 mit 60 cm Eingrabung in die Gewässersohle ersetzt.